

B e s c h l u ß .

In der Landwirtschaftssache

1. des Bauern Jens Christian J [REDACTED] in S [REDACTED],
Kreis H [REDACTED],
2. der Ehefrau Erika J [REDACTED] geb. R [REDACTED], ebendort,
3. des Landwirts Peter-N [REDACTED] G [REDACTED] in S [REDACTED],

zu 1 bis 3 Antragsteller, Beschwerdegegner
und Rechtsbeschwerdeführer,

- zu 1 bis 3 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED], -

gegen

die Ehefrau Inge G [REDACTED] geb. J [REDACTED] in S [REDACTED]

Antragsgegnerin, Beschwerdeführerin
und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED]
wegen Genehmigung eines Vertrages

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für
Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 3. Juli 1958 unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Tasche, der Bundes-
richter Dr. Hückinghaus und Dr. Piepenbrock, sowie der
landwirtschaftlichen Beisitzer Dr. Berk und Dr. Töpsch
beschlossen:

- I. Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluß
des 3. Zivilsenats - Senats für Landwirt-
schaftssachen - des Schleswig-Holsteini-
schen Oberlandesgerichts in Schleswig vom
24. Januar 1958 wird auf Kosten der Antrag-
steller, die der Antragsgegnerin die außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsbeschwerde-
verfahrens zu erstatten haben, zurückge-
wiesen.
- II. Der Geschäftswert wird für die Rechtsbe-
schwerdeinstanz auf 80 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Bauer Jens Christian J[REDACTED] in S[REDACTED] war in erster Ehe mit Christine J[REDACTED] geb. P[REDACTED] verheiratet. Aus dieser Ehe sind zwei Kinder hervorgegangen, und zwar die Antragsgegnerin sowie die Ehefrau Christine A[REDACTED], die mit einem Landwirt in Nord-Schleswig verheiratet ist. Die erste Ehefrau des Antragstellers zu 1 war Eigentümerin des im Grundbuch von B[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragenen Grundbesitzes. Diese Grundstücke bildeten mit den ihrem Ehemann gehörenden, im Grundbuch von B[REDACTED] Band [REDACTED] Blatt [REDACTED] eingetragenen Grundbesitz einen Ehegatten-erbfhof. Die Ehefrau Christine J[REDACTED] geb. P[REDACTED] ist am 6. September 1940 gestorben und auf Grund des am 8. März 1928 errichteten gemeinschaftlichen Testaments der Eheleute von ihrem Ehemann allein beerbt worden.

In diesem Testament ist bestimmt:

- § 1. Wir setzen uns gegenseitig zu Universalerben ein.
- § 2. Erben des Längstlebenden sollen unsere Kinder sein.
- § 3. Zum Testamentsvollstrecker bestimmen wir den Landmann Moritz P[REDACTED] in D[REDACTED]. Dieser soll die Teilung unter unseren Erben in der Weise vornehmen, daß unsere Tochter Inge Sophie den jetzt an ihren Verlobten, demnächstigen Ehemann, Asmus G[REDACTED], verpachteten Teil des Grundbesitzes erhält, und zwar zu einer Taxe, die die Stelle rentiert.

Asmus G[REDACTED], der damalige Verlobte und jetzige Ehemann der Antragsgegnerin war zur Zeit der Errichtung des Testaments Pächter nahezu des ganzen, damals mit Einschluß der Grundstücke der Ehefrau 39,84,33 ha umfassenden Hofes.

Am 18. Oktober 1941 heiratete der Antragsteller zu 1 die Antragstellerin zu 2. Diese reichte am 9. Oktober 1946 bei dem Amtsgericht Bredstedt eine Erklärung ein, in der sie das gemeinschaftliche Testament der Eheleute Jens Christian J. und Christine J. geb. P. anfocht. Am 20. August 1954 übertrug der Antragsteller zu 1 seiner zweiten Ehefrau vom Hofe den jetzt im Grundbuch von B. Band Blatt verzeichneten Grundbesitz. Gegen die Eintragung der Antragstellerin zu 2 als Eigentümerin dieser Grundstücke ist ein Amtswiderspruch im Grundbuch eingetragen.

Durch Übergabevertrag vom 16. Januar 1957 übertrug der Antragsteller zu 1 den restlichen Teil des Hofes auf seinen Enkelsohn Peter-Nahne G., das älteste von 7 Kindern der Antragsgegnerin und ihres Ehemanns. Die Vertragsparteien nahmen den Antrag auf Genehmigung dieses Übergabevertrages vor dem Erlass der Entscheidung zurück.

Am 9. August 1957 haben die Eheleute J. mit Peter-Nahne G. einen weiteren, nunmehr als Kaufvertrag bezeichneten Vertrag über den Resthof geschlossen. In diesem Vertrage veräußerte der Antragsteller zu 1 von seinem in den Grundbüchern von B. Band Blatt und Band Blatt verzeichneten Grundbesitz den Hof Haus Nr. in S. mit 16,65 ha Land gegen einen Preis von 80 000 DM an den Antragsteller zu 3. Der Erwerber soll die auf dem Hof ruhenden Lasten unter Anrechnung auf die erste Kaufpreisrate von 10 000 DM übernehmen. 20 000 DM sind auf 20 Jahre bei einer Verzinsung von 2 v.H. jährlich gestundet. Die restlichen 50 000 DM sind unkündbar gestellt und ebenfalls mit 2 v.H. jährlich zu verzinsen und mit 2 v.H. jährlich zu tilgen unter Zuwachs der ersparten Zin-



sen. Die gestundeten Teile des Kaufpreises sind dinglich zu sichern, doch hat sich der Erwerber die Eintragung einer Hypothek oder einer Grundschuld bis zu 35 000 DM nebst Zinsen bis zu 10 v.H. jährlich im Range vor dem zu sichernden Kaufpreisrest vorbehalten.

Die Kreislandwirtschaftsbehörde in Husum hat den Vertrag durch Bescheid vom 1. Oktober 1957 gemäß Art. IV KRG 45 genehmigt.

Gegen diesen Bescheid hat die Antragsgegnerin auf gerichtliche Entscheidung angetragen und gebeten, ihn aufzuheben und dem Vertrag vom 9. August 1957 die Genehmigung zu versagen.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) hat den Antrag der Antragsgegnerin zurückgewiesen.

Ihre sofortige Beschwerde gegen diese Entscheidung hat die Antragsgegnerin damit begründet, daß der Vertrag vom 9. August 1957 in Wahrheit ein Hofübergabevertrag im Sinne des § 17 HöfeO sei, daher zu dem gemeinschaftlichen Testament ihrer Eltern vom 8. März 1928 in Widerspruch stehe und infolgedessen unwirksam sei. Sie hat weiter geltend gemacht, daß zur Entscheidung über die Genehmigung das Gericht und nicht die Landwirtschaftsbehörde zuständig sei, und gebeten, den Bescheid der Landwirtschaftsbehörde aufzuheben und die Genehmigung des Vertrages vom 9. August 1957 abzulehnen.

Die Vertragsparteien haben beantragt, die sofortige Beschwerde zurückzuweisen. Sie haben den Standpunkt vertreten, daß es sich um einen Verkauf des Hofes handle, der

notwendig geworden sei, weil der Ehemann der Antragsgegnerin den Hof habe verfallen lassen und sich schwerer Vertragsverletzungen schuldig gemacht habe. Die Vertragsparteien haben weiter geltend gemacht, daß der Käufer außer dem Kaufpreis auch die Kosten der Instandsetzung des Hofes und der erforderlichen Ergänzung des Inventars tragen müsse, wodurch er mit weiteren 30 000 DM belastet werde, und der Antragsteller zu 1 trotz des Testaments vom 8. März 1928 seinen Hof veräußern könne. Sie meinen ferner, die Vertragsverletzungen des Ehemanns G. [REDACTED] seien so schwer, daß durch sie den Gedanken des Ehegattentestaments die Grundlage entzogen und damit die Bindung durch dieses Testament entfallen sei.

Das Oberlandesgericht hat den Genehmigungsbescheid der Kreislandwirtschaftsbehörde aufgehoben und die Genehmigung des Vertrages vom 9. August 1957 abgelehnt.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde der Vertragsparteien, mit der sie ihren Antrag auf Genehmigung des Vertrages weiter verfolgen. Die Antragsgegnerin bittet, das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise, es als unbegründet zurückzuweisen.

II.

Das Beschwerdegericht hat angenommen, daß es sich bei dem Verträge vom 9. August 1957 nicht um einen Kaufvertrag, sondern um einen Übergabevertrag handelt. Von diesem Standpunkt aus hat es die Beschwerdeberechtigung der Antragsgegnerin für den Fall bejaht, daß das Testament wirksam sein sollte, weil die Antragsgegnerin dann durch die Genehmigung des Vertrages einen Rechtsverlust erleiden würde. Das Oberlandesgericht hat das Testament vom 8. März 1928 als ein sol-

ches mit wechselbezüglichen Verfügungen zugunsten der Beschwerdeführerin angesehen, da diese in ihm zur Erbin des Längstlebenden eingesetzt worden und in § 3 bestimmt sei, daß sie den Teil des Grundbesitzes ihrer Eltern erhalten solle, den ihr damaliger Verlobter und jetziger Ehemann im Zeitpunkt der Testamenterrichtung gepachtet hatte. Es hat angenommen, daß der Antragsteller zu 1 seit dem Tode seiner ersten Ehefrau an diese Verfügung gebunden sei. Die Anfechtung des Testaments durch die Antragstellerin zu 2 hat das Beschwerdegericht als verspätet angesehen. Auch ist nach seiner Ansicht die Bindung des Antragstellers zu 1 an die in dem gemeinschaftlichen Testament zugunsten der Antragsgegnerin getroffenen Verfügungen nicht durch den Streit berührt worden, der zwischen Christian J. [REDACTED] und dem Ehemann der Antragsgegnerin über die Pachtung des Hofes entstanden ist. Das Beschwerdegericht ist so zu dem Ergebnis gelangt, daß der Antragsteller zu 1 an das Testament vom 8. März 1928 gebunden ist, daher die Erbfolge in diesen Grundbesitz nicht abweichend von dem Testament regeln und, da es sich um einen Hof im Sinne der Höfeordnung handle, die Besitzung auch nicht durch Übergabevertrag auf eine andere Person als die Antragsgegnerin übertragen könne. Es hat deshalb dem Vertrag vom 9. August 1957 die Genehmigung versagt.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Die Antragsteller machen geltend, daß das Beschwerdegericht von einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Kiel und zwei Entscheidungen des Bundesgerichtshofs abgewichen sei. Sie wollen damit offenbar die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 Nr. 1 LwVG für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde dartun. Auf diese Vorschriften kommt es hier indessen nicht an. Die Antragsteller sprechen der Antragsgegnerin das Be-

schwerderecht ab und beantragen dementsprechend in erster Linie, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Amtsgerichts (als unzulässig) zu verwerfen. Sie rügen also, daß das Beschwerdegericht das Beschwerderecht der Antragsgegnerin bejaht und auf deren sofortige Beschwerde in der Sache selbst entschieden hat. Es handelt sich hier danach um einen Streit über die Zulässigkeit der ersten (sofortigen) Beschwerde, d.h. um einen der Fälle, in denen nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 LwVG die Rechtsbeschwerde auch ohne Zulassung oder Abweichung zulässig ist. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nämlich, wie der Senat bereits in seiner Entscheidung vom 3. März 1956 (V BLw 13/56) ausgesprochen hat, auch dann gegeben, wenn das Oberlandesgericht zu Unrecht die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde bejaht haben soll.

2. Die Entscheidung hängt nach dem Gesagten davon ab, ob der Antragsgegnerin ein Beschwerderecht zustand. Das würde nicht der Fall sein, wenn es sich bei dem Vertrag vom 9. August 1957 um einen Kaufvertrag handeln sollte; denn der Antragsteller zu 1 ist durch das gemeinschaftliche Testament vom 8. März 1928 nicht gehindert, Rechtsgeschäfte unter Lebenden abzuschließen. Nach Auffassung des Beschwerdegerichts stellt der Vertrag vom 9. August 1957 keinen Kaufvertrag, sondern einen Übergabevertrag dar, weil der Antragsteller zu 1 durch ihn schon zu seinen Lebzeiten den Antragsteller zu 3 zu seinem Hofnachfolger machen wolle. Die Rechtsbeschwerde erhebt insoweit keine Rügen. Die Begründung dieser Rechtsauffassung läßt denn auch einen Rechtsirrtum nicht erkennen.

3. Der Senat hat bereits in seiner Entscheidung vom 19. Februar 1952 (V BLw 14/51, RdL 1952, 132 = NJW 1952, 1109 (nur Leitsatz) = LM Nr. 4 zu § 17 HöfeO) ausgeführt, daß der an ein gemeinschaftliches Testament gebundene Ehegatte nicht im Widerspruch zu dem Testament durch Übergabevertrag eine andere als die im Testament vorgesehene Person zum Hoferben bestimmen könne. Er hat ferner in seiner Entscheidung vom 8. November 1955 (V BLw 31/55, RdL 1956, 87 = NJW 1956, 142 = MDR 1956, 479 = LM Nr. 2 zu Art. V KRG Nr. 45) dargelegt, daß, wenn ein Dritter, an dem Übergabevertrag nicht Beteiligter dessen Unwirksamkeit geltend mache und durch die Genehmigung oder Zustimmung einen Rechtsverlust erleiden würde, die Frage der Wirksamkeit des Vertrages nicht dahingestellt bleiben dürfe, vielmehr seine materielle Wirksamkeit geprüft und über diese Frage sachlich entschieden werden müsse. Der Senat hat in solchen Fällen dem Dritten ein Beschwerderecht zuerkannt (vgl. auch den nicht veröffentlichten Beschluß des Senats vom 22. September 1953, V BLw 38/53, sowie den Beschluß vom 4. Juli 1957, V BLw 60/56, RdL 1957, 204). Im vorliegenden Falle würde die Antragsgegnerin bei Genehmigung des Vertrages vom 9. August 1957 Gefahr laufen, ihres aus dem gemeinschaftlichen Testament vom 8. März 1928 hergeleiteten Rechts auf die weitere Hofnachfolge endgültig verlustig zu gehen. Sie war daher beschwerdeberechtigt, sofern der Antragsteller zu 1 an die zu ihren Gunsten in diesem Testament getroffenen Verfügungen noch gebunden ist.

4. Die Rechtsbeschwerde wendet sich gegen die Auffassung des Oberlandesgerichts, daß die Anfechtung des gemeinschaftlichen Testaments vom 8. März 1928 durch die Antragstellerin zu 2 verspätet vorgenommen worden sei. Das Be-

schwerdegericht hat ausgeführt: Nach den auf gemeinschaftliche Testamente entsprechend anzuwendenden §§ 2281 ff BGB habe die Antragstellerin zu 2 das gemeinschaftliche Testament nur solange anfechten können, als auch der Antragsteller zu 1 mit Rücksicht auf die Wiederverheiratung gemäß § 2281 in Verbindung mit § 2079 BGB hierzu in der Lage gewesen sei. Dieser habe aber das Testament nach § 2283 BGB nur binnen der Frist eines Jahres seit der Wiederverheiratung anfechten können. Da er die Antragstellerin zu 2 am 18. Oktober 1941 geheiratet habe, sei die Anfechtungsfrist im Oktober 1946 verstrichen gewesen.

Die Rechtsbeschwerde hält die Ansicht, daß der Antragsteller das Testament nur bis zum 18. Oktober 1942 hätte anfechten können, für rechtsirrig. Sie meint, die Wiederverheiratung sei keineswegs ohne weiteres der Zeitpunkt, auf den für den Beginn der einjährigen Frist aus § 2082 BGB abzustellen sei. Erforderlich sei auch, daß der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt habe. Außerdem müsse der Testator wissen, daß eine gültige letztwillige Verfügung vorhanden sei. Solange der Anfechtungsberechtigte die letztwillige Verfügung für ungültig halte, laufe die Frist nicht. So liege der Fall aber hier; denn an die Rechtsgültigkeit eines im Jahre 1928 errichteten Testaments, in dem ein Hofeigentümer seine Ehefrau entgegen den Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes als Hoferbin eingesetzt hatte, habe angesichts der Bestimmungen des Erbhofrechts kein Bauer geglaubt. Das Oberlandesgericht Kiel habe in einem Urteil ausgesprochen, daß ein Irrtum darüber, ob ein Testament gegen gesetzliche Bestimmungen mit der Folge der Nichtigkeit verstößt, ein Tatsachenirrtum sei, der den Fristenlauf hemme, solange dieser Irrtum bestehe. Das Oberlandesgericht hätte der Frage nachgehen

müssen, welche Umstände im einzelnen für die Fristberechnung maßgebend seien, und nicht einfach die einjährige Frist zugrunde legen dürfen. In diesem Zusammenhang hätte das Beschwerdegericht auch die Vorschriften der Kriegs- und Nachkriegszeit über die Hemmung der Verjährungsfrist und anderer Fristen berücksichtigen müssen.

Diesen Rügen war der Erfolg zu versagen.

Die Rechtsbeschwerde stützt sich darauf, daß das Testament vom 8. März 1928 gegen die Vorschriften des Erbhofgesetzes verstoßen habe, deshalb unwirksam gewesen sei und der Antragsteller zu 1 diese letztwillige Verfügung auch für ungültig gehalten habe. Dabei geht die Rechtsbeschwerde von einer irrigen Beurteilung der Rechtslage aus. Nach § 17 Abs. 1 REG konnte ein Erbhof allerdings nicht zum Gesamtgut einer ehelichen Gütergemeinschaft gehören oder sonst im Eigentum mehrerer Personen stehen. Bereits durch § 62 der 1. DV REG trat hierin eine Änderung ein, indem bestimmt wurde, daß Besitzungen, die nach § 17 REG von der Erbhofeigenschaft ausgenommen waren, vom Inkrafttreten des Gesetzes ab Erbhöfe seien. In § 5 der 2. DV REG wurde sodann der Kreis der Erbhöfe durch die Vorschrift erweitert, daß, wenn sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung (21. Dezember 1933) eine von einer Hofstelle aus bewirtschaftete Besitzung zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau befand, diese Besitzung vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab Erbhof wurde, sofern sie im übrigen den Voraussetzungen der §§ 1 bis 4, 6 des Gesetzes entsprach. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung räumte den Ehegatten das Recht ein, sich durch Erbvertrag oder gemeinschaftliches Testament gegenseitig zu Anerben des Erbhofes einzusetzen oder zu bestimmen, daß der Erbhof nach dem Tode des Erstversterbenden oder des Über-

lebenden an eine Person als Anerbe fallen solle, die nach dem Reichserbhofgesetz als Anerbe des einen oder des anderen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte. Unberührt blieben die Vorschriften, nach denen zur Bestimmung des Anerben in gewissen Fällen die Zustimmung des Anerbengerichts erforderlich war. Von diesem Zustimmungserfordernis wurden jedoch gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge ausgenommen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden waren. Danach konnten sich seit dem 21. Dezember 1933 die Ehegatten eines Ehegatten-Erbhofs der hier vorliegenden Art gegenseitig zum Anerben einsetzen und wurden gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge mit gegenseitiger Einsetzung zum Hofnachfolger, die vor dem 21. Dezember 1933 errichtet worden waren, in ihrer Wirksamkeit aufrecht erhalten. Es kann danach keine Rede davon sein, daß kein Bauer nach dem Inkrafttreten des Reichserbhofgesetzes ein Testament mit gegenseitiger Aneerbeneinsetzung der Ehegatten für wirksam gehalten haben könne. Die Möglichkeit dieser Einsetzung bestand allerdings nur bei Ehegattenerbhöfen. Sie wurde für Erbhöfe, die im Alleineigentum eines Bauern standen, erst durch § 12 EHFV geschaffen, die am 1. Oktober 1943 in Kraft getreten ist. Dagegen ist für Ehegattenerbhöfe eine die bisherige Sonderbestimmungen noch erweiternde Sonderregelung durch die §§ 17 ff EHRV vorgenommen worden, bei der die bisherigen Vorschriften des § 5 der 2. DV REG aufrecht erhalten worden sind. Es kann nicht angenommen werden, daß die Ausnahmenvorschriften für Ehegattenerbhöfe dem Antragsteller zu 1 unbekannt geblieben sind, zumal da gerade die Regelung der Rechtsstellung der Ehefrau des Bauern Unzufriedenheit hervorgerufen hatte und man in bäuerlichen Kreisen die gesetzliche Entwicklung auf diesem Gebiete mit besonderem Interesse verfolgte. Das spricht schon dagegen, daß der Antragsteller zu 1 diese Entwicklung nicht verfolgt

hat oder, was auch nicht behauptet wird, sich des Testaments vom 8. März 1928 bei der Wiederverheiratung nicht entsonnen haben sollte, dessen Errichtung erst rund 5 1/2 Jahre zurücklag, als das Reichserbhofgesetz in Kraft trat. Als Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung, die unter das Erbhofrecht fiel, mußten er und seine erste Ehefrau daran interessiert sein, wie sich deren Rechtslage nach dem Erbhofrecht gestaltete, zumal da sich beide gegenseitig zu Alleinerben eingesetzt hatten, der Antragsteller zu 1 also ersichtlich den Willen hatte, seiner damaligen Ehefrau im Falle seines Vorversterbens sein Vermögen zukommen zu lassen. Von der Erbhofeigenschaft der Besitzung hat der Antragsteller zu 1 spätestens Anfang 1936 durch die Eintragung der Besitzung in die Erbhöferolle Kenntnis erlangt. Für seine Kenntnis von der Rechtslage nach Erbhofrecht spricht nicht zuletzt, daß er sich nach dem Tode seiner ersten Ehefrau als deren Alleinerbe betrachtet hat, obwohl er diese Rechtsstellung nach der gesetzlichen Erbfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht einnehmen konnte, da aus seiner ersten Ehe zwei Töchter hervorgegangen waren. Da die Besitzung einen Ehegattenerbhof bildete, konnte der Antragsteller zu 1 nur auf Grund des gemeinschaftlichen Testaments vom 8. März 1928 oder auf Grund des § 22 Abs. 1 EHRV Alleineigentümer der ganzen Besitzung geworden sein. Wenn ihm aber diese letztgenannte Vorschrift bekannt gewesen sein sollte, so ist nicht einzusehen, weshalb er nicht auch über die Bestimmungen der §§ 18 Abs. 1, 20 Abs. 1 EHRV unterrichtet gewesen sein sollte. Es würde danach der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen, wenn man annehmen wollte, der Antragsteller zu 1 hätte von der Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testaments keine Kenntnis gehabt. Das Beschwerdegericht hatte bei dieser Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, davon auszugehen, daß der Antragsteller zu 1 das gemeinschaftliche Testament für un-

wirksam gehalten haben könnte, und Ermittlungen in dieser Hinsicht anzustellen. Das war umsoweniger der Fall, als die Antragsgegnerin sich auf dieses Testament berufen hatte, das, wie dargelegt, nach der gesetzlichen Regelung wirksam war und nur dann hätte unwirksam sein können, wenn es durch die Anfechtung seitens der Antragstellerin zu 2 hinfällig geworden wäre. Bei dieser Sachlage war das Beschwerdegericht nicht genötigt, seinerseits zu erwägen, welche Umstände den Beginn des Fristablaufs aus § 2283 Abs. 1 BGB mit der Wiederverheiratung etwa entgegenstehen könnten, vielmehr wäre es Sache der Antragsteller gewesen, darzulegen, aus welchen Gründen sie die erst im Jahre 1946 erklärte Anfechtung des Testaments für rechtzeitig hielten. Der Senat hat in ständiger Rechtsprechung, zuletzt in seiner Entscheidung vom 11. Dezember 1956 (V BLw 35/56), die Auffassung vertreten, daß der Amtsbetrieb im Verfahren in Landwirtschaftssachen die Beteiligten, vor allem wenn sie rechtskundig vertreten seien, nicht der Pflicht enthebe, durch eingehende Tatsachendarstellung an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken, und daß, wenn sie dies unterließen, von dem Gericht aus dem Gesichtspunkt des Amtsbetriebes nicht erwartet werden könne, allen nur denkbaren Möglichkeiten von Amts wegen nachzugehen, dem Gericht eine Aufklärungs- und Ermittlungspflicht daher nur auferlegt werden könne, soweit das Vorbringen der Beteiligten oder der Sachverhalt als solcher bei sorgfältiger Überlegung sich aufdrängender Gestaltungsmöglichkeiten dazu Anlaß gebe. Das Beschwerdegericht brauchte danach nicht zu erwägen und aufzuklären, aus welchen Gründen etwa die erst 1946 erklärte Anfechtung rechtzeitig gewesen sein könnte, da die Antragsteller in dieser Hinsicht nichts vorgebracht haben, sondern konnte angesichts der dargelegten Sach- und Rechtslage davon ausgehen, daß sich der Antragsteller bei der Wiederverheiratung des Bestehens des gemeinschaftlichen Testaments bewußt gewesen ist und ihm auch dessen Wirksamkeit bekannt

war, so daß er es binnen Jahresfrist seit der zweiten Eheschließung hätte anfechten müssen, wenn er die bestehende Bindung hätte beseitigen wollen.

Das Beschwerdegericht brauchte auch nicht die Vorschriften der Kriegs- und Nachkriegszeit über die Hemmung eines Fristablaufs in Betracht zu ziehen. Die Frist des § 2283 BGB gehörte allerdings zu denjenigen Fristen, die durch die Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 in der Fassung vom 3. November 1941 (RGBl I 1939, 2329 und 1941, 684) gehemmt waren. Nach § 31 VHVO galten die Vorschriften des § 30 VHVO über die Hemmung von Verjährungsfristen u.a. entsprechend für alle Fristen, auf die § 203 BGB ganz oder teilweise entsprechend anzuwenden ist. In § 2283 Abs. 2 Satz 2 BGB ist ausdrücklich gesagt, daß auf den Lauf dieser Anfechtungsfrist die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 BGB entsprechende Anwendung finden. Die Frist des § 2283 BGB fiel danach unter § 31 VHVO. Sie war aber nur in den Fällen des § 30 VHVO gehemmt, d.h. nur für und gegen 1. Wehrmachtsangehörige, 2. Personen, die ohne Wehrmachtsangehörige zu sein, wegen der Auswirkungen des Krieges zu ständigen Dienstleistungen außerhalb ihres regelmäßigen Aufenthaltsorts herangezogen waren, 3. Personen, die wegen der Auswirkungen des Krieges sich dienstlich im Ausland aufhielten oder sich als Gefangene oder Geiseln in fremder Gewalt befanden und 4. Personen, die wegen der in § 6 Abs. 1 bezeichneten Verhältnisse gezwungen waren, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort zu verlassen (Evakuierte des Luft- und Landkrieges usw.). Zu einem dieser Personenkreise zählte der Antragsteller zu 1 nicht. Ihm standen daher die Hemmungsvorschriften der §§ 30, 31 VHVO nicht zur Seite. Eine grundlegende Änderung der in den §§ 30, 31 VHVO getroffenen Regelung erfolgte erst durch die 2. Kriegsmaßnahmenverordnung vom 27. September 1944 (RGBl I

229). Nach § 34 dieser Verordnung waren von ihrem Inkrafttreten ab die Vorschriften der §§ 30, 31 VHVO bis zum Schluß des Jahres 1945 nicht mehr anzuwenden. Gemäß § 32 dieser Verordnung waren runmehr alle Verjährungsfristen und u.a. auch die Fristen, auf die § 203 BGB entsprechend anzuwenden ist, für und gegen alle Personen gehemmt. Die 2. Kriegsmaßnahmenverordnung, die sich insoweit keine rückwirkende Kraft beigelegt hat, ist am 15. Oktober 1944 in Kraft getreten. Ihre Vorschriften brauchte das Beschwerdegericht nicht in den Kreis seiner Erwägungen zu ziehen, da die Antragsteller nichts vorgebracht hatten, aus dem hätte geschlossen werden können, daß die Anfechtungsfrist bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht verstrichen gewesen sei. Die angeführten Rügen der Rechtsbeschwerde erwiesen sich nach alledem als ungerechtfertigt.

5. Die Rechtsbeschwerde wendet sich ferner gegen die Ansicht des Beschwerdegerichts, die Bindung des Antragstellers zu 1 an die in dem gemeinschaftlichen Testament zugunsten der Antragsgegnerin getroffenen Verfügungen sei auch nicht durch den Streit berührt worden, der zwischen ihm und dem Ehemann der Antragsgegnerin über die Pachtung des Hofes entstanden sei. Sie meint, das Oberlandesgericht sei von zwei Entscheidungen des IV. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs abgewichen, nach denen es hätte prüfen müssen, ob nicht die im Testament selbst ausgesprochenen Erwartungen - Heirat und Pachtbewirtschaftung - Inhalt der testamentarischen Anordnung gewesen seien und ob nicht mit dem von den Pächtereheleuten verschuldeten Wegfall der Möglichkeit verträglicher pachtrechtlicher Beziehungen der testamentarischen Bindung die Grundlage entzogen worden sei. Mindestens hätte das Beschwerdegericht der Frage nachgehen müssen, ob nicht im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die bedauerliche Entwicklung, die das Eltern-Kinderverhältnis

in den letzten Jahren genommen habe, den mutmaßlichen Willen der Eheleute J. [REDACTED] dahin verstehen lasse, daß diese die Antragsgegnerin niemals als Hoferbin ausersehen und sich niemals ihr gegenüber Bindungen auferlegt haben würden, wenn sie bei der Testamentserrichtung die künftige Entwicklung auch nur als möglich vorausgesehen hätten. Die nötigen Anhaltspunkte für die Testamentsauslegung sieht die Rechtsbeschwerde in dem Wortlaut des Testaments selbst, der ausdrücklich auf die Pacht abstelle. Sie meint, das Oberlandesgericht hätte auf diesem Wege zur Verneinung der Bindung und damit zur Genehmigung des Vertrages gelangen müssen.

Auch diesen Rügen war der Erfolg zu versagen.

Nach Ansicht der Rechtsbeschwerde sollen bestimmte Erwartungen der Eheleute J. [REDACTED] hinsichtlich der Pachtung des Hofes durch den Ehemann der Antragsgegnerin in den gemeinschaftlichen Testament ihren Niederschlag gefunden haben. Das wollen sie daraus herleiten, daß in diesem von der Verpachtung an den Landwirt G. [REDACTED] die Rede ist. Die Antragsteller haben indessen nicht näher dargelegt, inwiefern die von ihnen angenommenen Erwartungen in dem gemeinschaftlichen Testament zum Ausdruck gekommen sein sollen. Die Tatsache, daß die Verpachtung an den damaligen Verlobten der Antragsgegnerin in dem Testament angeführt worden ist, läßt irgendwelche bestimmten Erwartungen hinsichtlich des Pachtverhältnisses nicht erkennen; dieses ist vielmehr, wie der Antragsgegnerin zuzugeben ist, offensichtlich angeführt worden, um durch die Bezugnahme auf den Umfang der Pachtung die der Antragsgegnerin zugedachten Grundstücke zu bezeichnen, so daß sich ihre Aufzählung im einzelnen erübrigte. In diesem Sinne hat das Beschwerdegericht diese Bestimmung des gemeinschaftlichen

Testaments aufgefaßt. Es bestand danach für das Beschwerdegericht keine Veranlassung, sich mit bestimmten Erwartungen der Eheleute J. bei Errichtung ihres Testaments auseinanderzusetzen. Hätte es letzteres getan, so hätte ihm zum Vorwurf gemacht werden können, von einem Inhalt des Testaments ausgegangen zu sein, für den es keine Anhaltspunkte biete.

Das Beschwerdegericht hatte auch keine Veranlassung zu der von den Antragstellern vermißten ergänzenden Testamentsauslegung. Schwere Verfehlungen der Antragsgegnerin selbst haben die Antragsteller nicht behauptet; sie könnten nach ihrem Vorbringen nur darin liegen, daß sie einem etwaigen schuldhaften Verhalten ihres Ehemanns nicht den erforderlichen Widerstand entgegengesetzt habe. Selbst wenn man unterstellt, daß sich der Ehemann der Antragsgegnerin nicht so verhalten hat, wie es von ihm hätte erwartet werden können, ließen sich daraus doch nicht so weitgehende Folgerungen ziehen, wie die Antragsteller sie ziehen möchten. Nach ihrem eigenen Vorbringen haben die Differenzen, die in einem Streit über die Höhe und Entrichtung des Pachtzinses und die Vornahme der erforderlichen Reparaturen bestanden haben sollen, bereits in den Jahren 1928 bis 1933 eingesetzt und in der Folgezeit fortbestanden. Gleichwohl hat der Antragsteller zu 1 den Hof im Jahre 1942 für die Zeit vom 1. April 1944 bis zum 1. April 1950 und im Jahre 1950 noch einmal mit einer Pachtdauer von 5 Jahren bis zum 31. März 1955 an den Ehemann der Antragsgegnerin verpachtet. Die Differenzen haben danach den Antragsteller zu 1 damals nicht von einer weiteren Verpachtung des Hofes an seinen Schwiegersohn jeweils für mehrere Jahre abgehal-

ten. Wenn dann der Ehemann der Antragsgegnerin im Jahre 1955 auf die für eine weitere Verpachtung an ihn gestellten Bedingungen nicht eingegangen ist und die Unterzeichnung des vorgesehenen Pachtvertrages abgelehnt hat, wie die Antragsteller vorbringen, so ergibt sich daraus, daß der Antragsteller zu 1 selbst damals noch zur Fortsetzung des Pachtverhältnisses bereit war und dies nur an dem Widerstand des Ehemanns der Antragsgegnerin gescheitert ist, der schließlich Anfang November 1957 von dem Hof abgezogen ist. Angesichts dieses Verhaltens des Antragstellers zu 1 gegenüber seinem Schwiegersohn bestand für das Beschwerdegericht kein Anlaß zu der Prüfung, ob die Eheleute J. bei der Errichtung des gemeinschaftlichen Testaments die Antragsgegnerin nicht zur Hofnachfolgerin bestimmt hätten, wenn sie die aufgetretenen Streitigkeiten vorhergesehen hätten. Das gilt umsomehr, als die Eheleute J. trotz der Differenzen das Testament bis zum Tode der ersten Ehefrau des Antragstellers zu 1 nicht abgeändert und die Antragsteller auch jetzt noch zum Ausdruck gebracht haben, daß sie die Antragsgegnerin vor Not bewahren wollten. Der vorgetragene Sachverhalt war daher nicht geeignet, zu einer ergänzenden Testamentsauslegung in dem Sinne zu führen, daß die Antragsgegnerin nicht zur Hofnachfolgerin bestimmt worden wäre, wenn die Testatoren die späteren Streitigkeiten vorhergesehen hätten. Das bedurfte auch angesichts des unsubstantiierten Vorbringens der Antragsteller keiner eingehenden Begründung. Daß das Beschwerdegericht die Frage, ob etwa die Streitigkeiten Einfluß auf die Bindung des Antragstellers zu 1 an das gemeinschaftliche Testament gehabt haben könnten, nicht übersehen, sondern geprüft hat, ergibt die Begründung des angefochtenen Beschlusses.

6. Nach alledem hat das Beschwerdegericht die Bindung des Antragstellers zu 1 an das gemeinschaftliche Testament ohne Rechtsirrtum bejaht. Nach dem oben Gesagten hatte die Antragsgegnerin dann aber ein Beschwerderecht. Ihre sofortige Beschwerde war also zulässig. Die Rechtsbeschwerde war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 34, 44, 45 LwVG.

Dr. Tasche

Dr. Hückinghaus

Dr. Piepenbrock